

Druckpreis:
 Dienstage, Donnerstage
 und Samstage.
 Abdruckpreis:
 1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
 in Verlag monatlich 1,50 Mk.
 Schriftleiter:
 Richard Wagner, Ufingen.
 Druck und Verlag:
 R. Wagner's Buchdruckerei
 Ufingen.
 Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
 Die 54 mm breite Gar-
 mondbzelle 60 Pfg.
 Reklamen:
 Die 72 mm breite Gar-
 mondbzelle 120 Pfg.
 Tabellarischer Satz 25 %
 Aufschlag.
 Bei Wiederholungen un-
 veränderter Anzeigen ent-
 sprechender Nachlaß.
 Abrechnungs-Nachweis und
 Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 81.

Samstag, den 10. Juli 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Polizeiverordnung.

(Fortsetzung und Schluss).

§ 4. Lebende Einfriedigungen dürfen ohne Zu-
 stimmung des Angrenzenden nicht näher als 45 cm
 weit von den angrenzenden Grundstücken angelegt
 werden und nur 45 cm breit und 105 cm hoch sein.

Zuwerhandlungen gegen diese Vorschrift wer-
 den mit Geldstrafen bis zu 10 Mk., im Unver-
 mögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.
 Außerdem ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet,
 den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder her-
 zustellen.

§ 5. 1. Lehme, Kies-, Sand- und Tongruben
 dürfen nicht mit senkrechten Wänden oder mit
 Ueberhängen angelegt werden, sondern sind stets so
 zu bearbeiten, daß die Wände eine angemessene
 Böschung in einem stumpfen Winkel mit der
 Grundfläche bilden.

2. Vorbehaltlich anderweiter Einigung der
 Angrenzenden dürfen Gräben an der Grenze des Nach-
 bars nur angelegt werden:

a) auf 0,5 Meter Entfernung und bis 0,5
 Meter Tiefe, wenn solche senkrechte Wände haben.
 Bei tieferen Gräben muß die Entfernung verhält-
 nismäßig steigen.

b) auf 0,25 Meter Entfernung wenn solche auf
 0,50 Meter Tiefe mindestens 0,50 Meter Böschung
 haben. Bei größerer Tiefe muß die Böschung je
 nach der Bodenbeschaffenheit bis zu 0,7 Meter
 steigen.

Auf Wiesen beziehen sich diese Bestimmungen
 nicht. In denselben können die Wässerungsgräben
 bis an die Grenzlinie der anstoßenden Wiesen an-
 gelegt werden. Größere Gräben, welche zur Ab-
 und Zuleitung des Wassers dienen (sogenannte
 Fluigräben) müssen auf 0,5 Meter Tiefe 0,75
 Meter Böschung erhalten, und so fort im Verhält-
 nis. Kleinere Gräben sogenannte Gewannengräben,
 die zur eigentlichen Wiesenbewässerung dienen,
 sollen verhältnismäßig auf 0,5 Meter Tiefe mit
 0,5 Meter Böschung angelegt werden.

Zuwerhandlungen gegen die vorstehenden
 Vorschriften unter 1 und 2 werden mit Geldstrafe
 bis zu 10 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft bis
 zu 3 Tagen bestraft.

Außerdem ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet,
 den vorigen Zustand auf seine Kosten wiederher-
 zustellen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. im Un-
 vermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird
 bestraft, wer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde
 Schutt, Steine oder andere Gegenstände auf Feld-
 oder andere zum gemeinen Gebrauche bestimmte
 Wege ausschüttet.

§ 7. Mit der in § 34 des Feld- und Forst-
 polizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgesehenen
 Strafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird be-
 straft, wer den polizeilichen Anordnungen zur Ver-
 tilgung schädlicher Tiere und Pflanzen insbesondere
 der Reblaus (Phylloxera vastatrix) des Kartoffel-
 oder Colorado-Käfers, der Blutlaus, des Spring-
 wurm-Bilders (Pyralis vitana), des Heu- und
 Säuerwurms auch Wolf genannt (Tortrix ambi-
 guella), des Reben-Mehltau- oder Traubenpilzes
 (Oidium Tuckeri), des falschen Reben-Mehltau
 (Peronospora viticola), der Misteln (viscum album),
 der Kleeheide, Bucherblume, Disteln, des Löwen-
 jahns, Aushaltigs, der Herbstzeitlose, nicht
 nachkommt.

§ 8. Gleichwie die im § 7 erwähnte Strafe
 trifft denjenigen, welcher trotz der polizeilichen Auf-
 forderung es unterläßt, auf den von ihm land-
 wirtschaftlich benutzten Grundstücken der Ortsge-
 markung mit den von den zuständigen Behörden

zur Vertilgung der Feldmäuse angeordneten Maß-
 regeln vorzugehen.

§ 9. In den Bemerkungen, in welchen auf
 Beschluß der Gemeindebehörde eine Vertilgung
 schädlicher Tiere und Pflanzen angeordnet wird,
 hat jeder Nutzungsberechtigte den getroffenen An-
 ordnungen Folge zu leisten, das Betreten der
 Grundstücke zu gestatten und demselben überhaupt
 kein Hindernis irgend welcher Art entgegenzustellen.
 Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu
 30 Mk. im Unvermögensfalle verhältnismäßiger
 Haft bestraft.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Be-
 fugnis zur Nutzung von Raff- und Beschohl, von
 dem in den Schlägen zurückbleibenden Abraum,
 Stochholz, Steinen, Balderde, Ton, Lehm, Sand
 oder anderen Fossilien, Holzsämereien, Gras, Gras-
 samen, Futterlaub, Dekorationslaub, Pflagen, Streu-
 rasen, Moos, Raubstreu, Nadelstreu oder sonstigem
 Streumaterial aus der ihm vom Waldeigentümer
 oder dem Oberförster persönlich erteilter Erlaubnis
 ableitet, ist verpflichtet, bei Ausübung der fraglichen
 Nutzung den Erlaubnisschein bei sich zu führen,
 und diesen auf Verlangen des Forstschutzbeamten
 vorzuzeigen.

Zuwerhandlungen werden nach § 41 des
 Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880
 mit Geldbuße bis zu 10 Mk., im Unvermögens-
 falle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Strafe bis zu 30 Mk. im Unvermögensfalle
 verhältnismäßiger Haft trifft denjenigen, welcher den
 ihm persönlich erteilten Erlaubnisschein an andere
 Personen zum Zwecke der Nutzung abgibt, oder die
 Nutzungen in anderen Distrikten an anderen Tagen,
 oder mit anderen Werkzeugen und Forst-
 schaffungsgeräten, als in dem Erlaubnisschein an-
 gegeben sind, ausübt, sofern nicht die Strafbestim-
 mungen in § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes
 Platz greifen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Un-
 vermögensfalle verhältnismäßiger Haft wird bestraft,
 wer im Kreise Diebstahl entgegen der bestehenden
 Vorschriften das ihm zugewiesene Holz ohne Erlaub-
 nis des Oberförsters veräußert, oder verkauft.
 Dieselbe Strafe trifft den Käufer, welcher Holz
 kauft und den Köhler, welcher Holz verkohlt,
 obgleich der Käufer oder Köhler wußte, daß es
 verwilligtes Holz war.

§ 12. Werden in Gemeindefeldungen das
 Holzhauen und das Holzlegen im Gemeindefeld
 verrichtet, so hat jeder einzelne Pächter den von
 der Forstbehörde nach Maßgabe der bestehenden
 Bauordnung getroffenen Anordnungen nachzu-
 kommen.

Zuwerhandlungen werden mit Geldstrafe bis
 zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnis-
 mäßiger Haft bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis 10 Mk., im Unver-
 mögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird be-
 straft, wer unbefugt an Bergabhängen das gefällte
 Holz durch Stützen aus dem Schlage schafft oder
 Willen wälzt.

§ 14. Mit Geldbuße bis zu 10 Mk., im Un-
 vermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird
 bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1.
 Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege
 Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen
 Deckel raucht.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., im Un-
 vermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft werden
 Köhler bestraft, welche Laub, Halde, Moos oder
 sonstige feuerfängende Gegenstände, die sich in
 einer Entfernung von vier Schritten oder weniger
 von dem Reiler befinden, nicht wegschaffen oder
 der Anordnung des Forstbeamten oder Ortsvor-
 stehers ungeachtet, die Aufstellung eines Wind-
 schirmes unterlassen.

§ 16. Die Regierungspolizeiverordnungen vom
 6. Mai 1882 (Reg.-Amtsblatt S. 152), 4. März
 1889 (Reg.-Amtsblatt S. 79), 13. Juni 1901
 (Reg.-Amtsblatt S. 221) und 5. November 1912
 (Reg.-Amtsblatt S. 427) treten mit der Gültigkeit
 dieser Polizeiverordnung außer Kraft.

Wiesbaden, 14. 2. 20

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Auf den von einer Anzahl beteiligter Gewerbe-
 treibender gestellten Antrag zur Errichtung einer
 Zwangsinnung für alle im Kreise Ufingen das
 Schneider-Handwerk selbständig betreibenden Hand-
 werker habe ich behufs Durchführung des gesetz-
 lichen Abstimmungsverfahrens (§ 100 a R.-G.-O.)
 gemäß Ziffer 100 der Ausführungsanweisung vom
 1. Mai 1904 den Herrn Landrat in Ufingen zu
 meinem Kommissar ernannt.

Wiesbaden, den 27. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

Ufingen, den 30. Juni 1920.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekannt-
 machung fordere ich die selbständigen Schneider des
 Kreises zu einer Äußerung für oder gegen die
 Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-
 handwerk des Kreises Ufingen auf.

Diese Äußerung ist schriftlich bis zum 15. Juli
 d. Js. oder mündlich in der Zeit vom 7. bis 15.
 Juli auf dem Landratsamt Zimmer 5 vormittags
 von 8—12 Uhr abzugeben. Bei der Äußerung
 ist die Zahl der Beiräte und der Gesellen anzugeben.

Nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen,
 ob der Errichtung der Zwangsinnung zugestimmt
 wird oder nicht, sind gültig. Nach Ablauf des
 15. Juli abgegebene Äußerungen bleiben unberück-
 sichtigt.

Auch diejenigen Handwerker, die den Antrag
 auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben,
 müssen sich nochmals erklären.

Der Landrat. v. Bejold.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für
 Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25.
 Juni d. Js. — I A III g 6967 — wird die
 unter dem 10. Januar d. Js. erlassene Bekannt-
 machung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die von der Bezirksfleischstelle und den Kom-
 munalverbänden erlassenen Anordnungen (vergl. II
 der genannten Bekanntmachung über den Handel
 mit Zucht- und Ruzvieh) bleiben in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1920.

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 26. Mai 1920.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen,
 daß Behörden der polnischen und der tschecho-
 slowakischen Republik sich an die Verwaltungen
 preussischer Gemeinden mit Ersuchen gewandt haben,
 militärische Befehlsgewalt an die Gestellungs-
 pflichtigen auszuüben, Auskünfte über Deserteure
 zu geben u. a. Solange nicht eine endgültige
 Regelung über diese Fragen durch die betreffenden
 Staatsregierungen erfolgt ist, ist derartigen Anträgen
 nicht stattzugeben.

Der Minister des Innern.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter
 den Klauenviehbeständen der Landwirte Josef Erler,
 Karl Bauh Witwe zu Pfaffenwiesbach und Joh.
 Fabri zu Bernborn amtlich festgestellt worden ist,
 wird zu ihrer Bekämpfung auf Grund der §§ 18
 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909
 (R.-G.-Bl. 519) mit Genehmigung des Herrn
 Regierungs-Präsidenten, nachdem die fragl. Ge-

höste vorläufig unter Sperre gestellt worden sind, folgendes bestimmt:

Die Gemarkungen Pfaffenwiesbach und Wernborn werden als Sperrbezirk erklärt, jedoch mit der Einschränkung, daß das Klauenvieh nichtverseuchter Gebiete der Sperrbezirke zur Arbeitsleistung benutzt werden darf.

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. Mai 1920 — 1972 — Kreisblatt Nr. 56 hat nunmehr auch auf die Gemeinden Pfaffenwiesbach und Wernborn Anwendung zu finden.

Ufingen, den 4. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister
der milchliefernden Gemeinden des Kreises.

Seit einigen Wochen kommt andauernd saure Milch hier an, was zum größten Teil auf eine falsche Behandlung der Abendmilch zurückzuführen sein dürfte. Die Abendmilch wird anscheinend nicht gekühlt und ist morgens schon sauer, wenn sie zur Ablieferung an den Milchsammler bezw. an den Milchwagen gebracht wird. Dem Kreise entsteht ein erheblicher Schaden. Ich ersuche daher die Milchsammler anzuweisen, daß dieselben den Landwirten eine sachgemäße Behandlung der Milch zur Pflicht machen, und saure Milch zurückweisen; ebenfalls haben die Milchsammler die angesammelte Milch ordnungs- und sachgemäß zu behandeln, da künftighin die saure Milch von hier aus zurückgewiesen werden muß.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 3. Juli 1920.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 23. Juni 1920, Kreisblatt Nr. 20, ersuche ich die vorgeschriebenen Wochenberichte über Milchablieferung genau zum Montag einer jeden Woche vorzulegen. Von den meisten Gemeinden sind in der letzten Woche überhaupt keine Berichte eingelangt worden.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 5. Juli 1920.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreis-Ausschuß vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien hat. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche mir binnen drei Tagen anzuzeigen, ob und wieviel Plombenlangen zur Plombierung der Milchkannen in der Gemeinde vorhanden sind.

Ufingen, den 3. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 3. Juli 1920.

An die Herren Bürgermeister zu Altwieslau, Brombach, Cleeberg, Emmerhausen, Eichbach, Espo, Grävenwiesbach, Haintchen, Hasselbach, Hausen, Hundstall, Laubach, Mauloff, Mershausen, Michelbach, Neuweilau, Oberhain, Pfaffenwiesbach, Reichenbach, Riedelbach, Rod am Berg, Schmitten, Wehrheim, Wernborn und Wilhelmsdorf.

Unter Bezugnahme auf meine Randverfügung vom 4. Februar 1920 ersuche ich um umgehende Einsendung der Eichliste.

Der Landrat v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Strenge Kontrolle. Wie ein Bericht-erstatler der Ffs. Ztg. meldet, wird gegenwärtig auf der Eisenbahn die Verkehrsordnung streng kontrolliert. Wer mit brennender Zigarre oder Zigarette in einem Nichtraucherabteil betroffen wird, muß 20 M. Strafe bezahlen. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Nebenstraßen, wo besonders stark gegen die Vorschriften der Verkehrsordnung verstoßen wird.

[1] Anspach, 8. Juli. Der freie Gesangsverein „Siedersweig“, Anspach besucht am Sonntag, den 18. d. Mts., das Sängerfest in Wernborn und beabsichtigt auf dem Hinwege mittags zwischen 12 und 1 Uhr im Saalbau „Abler“ zu Ufingen einige Chöre zum Vortrag zu bringen. Bei den

bekannt guten Leistungen steht eine genügende Stunde in Ufingen bevor. Abmarsch von Anspach vorm. 11 Uhr, alle Mitglieder werden zur regen Beteiligung ersucht.

§ Anspach, 7. Juli. Der Kreisvorsitzende des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und ehemal. Kriegsteilnehmer, Herr Emil P. Henrici, gibt bekannt: Im Einvernehmen mit dem „Reichsbund“ und mit Reichsarbeitsministerium wurde nunmehr eine besondere Kommission gebildet zu dem Zwecke die bis jetzt begangenen Ungerechtigkeiten bei der Besetzung der Beamtenstellen der Versorgungsbehörden durch Kriegsbeschädigte auszumergen. Diejenigen kriegsbeschädigten Kameraden, die sich um eine Stellung bei den Versorgungsbehörden beworben haben und sich bis jetzt benachteiligt fühlen, wollen ein kurzes Anschreiben mit dem Grad der Dienstbeschädigung, der Zeit der bisherigen Beschäftigung, sowie Fähigkeiten zur Velleidung einer Stelle bei den Versorgungsbehörden an die Gauleitung Frankfurt a. M., Mittelweg Nr. 2, weiterreichen. Für diese Stellenbesetzung kommen ausschließlich kriegsbeschädigte Zivilanwärter bezw. Inhaber des Anstellungsscheines in Frage. Zur Kenntnis für alle Ortsgruppen des Reichsbundes.

⊙ Grävenwiesbach, 7. Juli. Die Angehörigen der in dem Kriege Gefallenen beachtlichen für ihre den Heldentod gestorbenen Väter, Söhne und Brüder ein Denkstein auf hiesigem Friedhof setzen zu lassen.

§ Rod a. d. Weil, 8. Juli. Am 6. Juli wurde hier eine öffentliche Volks-Versammlung abgehalten, deren Vorsitz Herr W. Langendorf 1r führte. Nach kurzer Besprechung über die Lebensmittelverteilung wurde Herrn Wid das Wort erteilt, welcher auf die Verwaltung der Lebensmittelstelle näher einging. Das Referat ergab, daß die Anschuldigungen gegen den bisherigen Leiter der Verteilungsstelle grundlos sind. Außer einigen ganz belanglosen Fehlern stimmte die Abrechnung vollständig. Bei Besprechung der Zuckerfrage wurde mitgeteilt, daß der Preis für Zucker eigentlich 1,97 M. betrage, ein Aufschlag von einigen Pfennigen müsse jedoch zur Bestreitung der Unkosten erhoben werden. — Herr Karl Grün klärte die Frage der Kaffeelieferung an Herrn Garthaus auf und wies nach, daß die diesbezüglichen Anschuldigungen auch grundlos sind. Der Antrag, einen Lebensmittelverwalter in Person des Herrn Gust. Müller 2r zu wählen, fand Annahme; zu Kommissionsmitgliedern wurden ernannt die Herren W. Böw 1r, Frh. Buhlmann, Karl Ufinger, Chr. Reuter und Dr. Lommel. — Als Fuhrlohn nach Ufingen wurden folgende Sätze festgesetzt: Unter 10 Zentner 25 M., über 10 Ztr. je Ztr. 2,50 M. — Herr Dr. Lommel bringt die Butterlieferung zur Sprache. Nach einer lebhaften Aussprache in dieser Frage kam man zu dem Ergebnis, die Butterlieferung dem Bauernverein zu überweisen, welche Korporation sich bis zum Sonntag hierzu erklären soll. — Hierauf ergreift Herr Bürgermeister Schütz das Wort zur Besprechung der elektr. Lichtfrage. Sämtliche Hausbesitzer, die einen Vertrag mit der Lokalbahn-A.G. abgeschlossen haben, unterschreiben ein von Bürgermeister Schütz verfaßtes Schreiben, in welchem eine Rechtsverbindlichkeit abgelehnt wird. — Im weiteren wird Herr W. Klein beauftragt, dahin zu wirken, daß die Vorlegung der Rechnung des Konsumvereins und die Einberufung einer Generalversammlung recht bald geschehe. — Gegen 7 Uhr fand die anregend verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

§ Wernborn, 8. Juli. Der Gesangsverein „Frohman“ veranstaltet am Sonntag, den 18. Juli 1920, nachmittags von 1/2 2 Uhr ab sein langgeplantes Gartenfest, zu dem 10 Vereine der Umgegend ihre Mitwirkung zugesagt haben. In den Nachmittagsstunden werden die Vereine abwechselnd ihre schöne Kunst zeigen; gegen Abend wird für Tanzgelegenheit gesorgt sein.

(1) Cleeberg, 9. Juli. Ein eigenartiges Dampfwalzen-Unglück ereignete sich gestern Vormittag in unserem Orte. Als die hier benutzte Dampfwalze die am steilen Abhang erbaute Straße vor dem Pfarrhause passierte, brach die etwa 4 Meter hohe Böschungsmauer zusammen, und der Maschinenkoloß stürzte den Abgrund hinab auf die sich unten hinziehende Straße. Wie ein Wunder blieb der Maschinist, der auf seinem Poßan verblieb, unverletzt. Die Dampfwalze ist schwer beschädigt, sodaß ein recht bedeutender Schaden entstanden ist.

— Weiburg, 8. Juli. Infolge eines Schlaganfalles verschied gestern nachmittag unerwartet

Herr Lehrer Jakob Mantel von hier im 58. Lebensjahre. In Herrn Mantel verliert die Lehrerschaft einen eifrigen Vertreter ihrer Standesinteressen, wozu ihn seine Stellung als Vorsitzender besonder-befähigte. Im Organisten Verein für den Reg.-Bezirk Wiesbaden war der Verstorbene Schriftführer.

§d. Frankfurt, 8. Juli. Die beiden neun- und zehnjährigen Söhne Walter und Karl der Organisten-Frau Salzbrenn setzten sich Mitt-woch abend in jugendlichem Uebermut auf das Waschgefell, das vor dem Fenster der im fünften Stock Gullentstraße 105 gelegenen Wohnung angebracht war. Plötzlich brach das Gefell und riß die beiden Knaben mit in die Tiefe. Der eine war sofort tot, der andere starb auf dem Trans- port nach dem Krankenhaus.

§d. Frankfurt, 7. Juli. Die Schließung der Filiale der Frankfurter Nervenkrankeanstalten in Köppern wird nicht erfolgen, da es gelungen ist, eine gemeinnützige Stiftung für diese Anstalt zu erhalten, die den weiteren Betrieb übernehmen wird. — Nach einer Magistratsversammlung ist die Frühkartoffelernte im Stadtgebiet Frankfurt beschlag-nahmt. Die Kartoffeln dürfen ohne Genehmigung des Lebensmittelamtes nicht verkauft werden und sind vom Erzeuger beim Lebensmittelamt anzumel-den, das dann darüber verfügt.

Bermischte Nachrichten.

§d. Aus Oberhessen. Zigeunermethoden. Vor einigen Tagen erstattete ein Zigeuner in einem oberhessischen Dorfe Anzeige, daß ihm ein Maul-eisel gestohlen sei. Die Kriminalpolizei stellte daraufhin fest, daß die Zigeuner folgenden Trick angewandt hätten: Ein Zigeuner der Bande ver-kauft einen Maulesel, ein anderer erstattet Anzeige, daß ihm ein Tier gestohlen sei und läßt sich dies von dem Bürgermeister urkundlich bescheinigen. Der „Bestohlene“ geht dann zu dem Käufer des Tieres, zeigt diesem die Bescheinigung und verlangt seinen Esel zurück. Auf diese Weise gelangt die Bande immer wieder in den Besitz des Tieres und bleibt auch im Besitz der Kaufsumme, da der Ver-käufer bei der Bande nicht aufzufinden ist und erst nach einigen Tagen in anderer Gegend wieder zu ihr trifft. Die Bürgermeister Oberhessens sind angewiesen, derartige Bescheinigungen ohne nähere Nachprüfung des Sachverhalts nicht mehr auszustellen.

— Karlsruhe, 7. Juli. Obwohl heute früh überall amtliche Bekanntmachungen angeschlagen waren, daß die Lebensmittelpreise wesentlich herab-gesetzt sind (so ein Pfund Kartoffeln von 40 auf 25 Pfg., ein Pfund Schmalz von 18 auf 13 M.), dauert die Unruhe unter der Bevölkerung unver-mindert fort. Vor einzelnen Geschäften sammeln sich wieder große Menschenmengen an. Vor einem Warenhaus kam es zu Zusammenstößen mit der Polizei.

— Berlin, 7. Juli. Auf dem Potsdamer Wochenmarkt kam es zu einer regelrechten Schlacht zwischen den Werderischen Bauern und den Käufern. Obst und Eier wurden auf die Straße oder den Bauern über den Kopf geschüttet.

— Buda rest, 7. Juli. In einem Buda-rester Fort explodierten 10 Waggons mit Pulver. Der Erdboden wurde an zahlreichen Stellen aufge-rissen. In der Umgebung der Stadt wurden zahl-reiche Fensterscheiben eingedrückt. Da das Fort in Flammen steht, und sich weitere Explosionen ereignen können ist es unmöglich, sich dem Schau-platz zu nähern. Die Zahl der Opfer ist noch unbekannt.

— Amsterdam, 2. Juli. Nach einer Bon-derer Meldung sagte Bonar Law im Unterhause, es sei die Absicht der Alliierten, die Frage des Prozeßes gegen die der Kriegsverbrechen beschul-digten Deutschen in Spa zu erörtern. Auf ver-schiedene Anfragen erklärte Bonar Law, von sieben-undzwanzig gefangenen Unterseebootbesatzhabern befinde sich nur noch einer in England. Die übrigen seien freigelassen und nach Deutschland zurückgeschickt worden. Der Prozeß gegen die letzteren werde vor dem Reichsgerichtshof in Leipzig stattfinden. Das Datum sei noch nicht festgelegt.

— Dijon, 7. Juli. Heute morgen 7 1/2 Uhr erfolgten vier Explosionen in einem Zeitraum von wenigen Sekunden in der Pulverfabrik von Benges. Vier Gebäude, in denen überchlorsaures Salz fabriziert wurde, flogen in die Luft. Die Bauten wurden durch die Explosion in einen Trümmerhaufen verwandelt. Man zählt bis jetzt ungefähr 60 Opfer, darunter zehn Tode. Die Explosion wurde in ei-nem Umkreise von vielen Kilometern vernommen, zahlreiche Fensterscheiben wurden zertrümmert,